OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153472/11/WP

Datum:
Linz, 22. November 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des DI F L, vertreten durch x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 31. Dezember 2021, GZ: Bau 2100565 Krö/Sa/Re, wegen Untersagung der Errichtung einer Photovoltaikanlage nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Spruch des in Beschwerde gezogenen Bescheides des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 31. Dezember 2021 wie folgt zu lauten hat: „Ihr Anbringen (Bauanzeige – Errichtung PV-Anlage) vom 12. April 2021, beim Stadtgemeindeamt Ansfelden am 13. April 2021 eingelangt, wird gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe (Anzeige) vom 12. April 2021 zeigte der Beschwerdeführer (Bf) unter Beilage einer Baubeschreibung, eines Lageplanes und einer Systemskizze (Schnitt, Ansicht) die Ausführung einer „PV-Anlage“ beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Ansfelden (bB, belangte Behörde) an [ON1 und ON2 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 31. Dezember 2021 untersagte die bB die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens wegen Widerspruchs zum einschlägigen Flächenwidmungsplan, wegen maßgeblicher Störung des Orts- und Landschaftsbildes sowie wegen Vorliegen der Bewilligungspflicht des Bauvorhabens. Ihren Spruch begründete die bB ausführlich. Dieser Bescheid wurde dem Bf zuhanden seines Rechtsvertreters am 5. Jänner 2022 nachweislich (persönliche Übernahme) zugestellt [Bescheid, Rückschein, ON27 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende – rechtzeitige – Beschwerde des Bf, die er umfassend begründet.

2.1. Mit Schreiben vom 21. April 2022 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Nach Vorhalt der Pflicht zur Vorlage im Original legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 21. April 2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 5. Mai 2022 eingelangt, im Original vor.

2.2. Am 25. Oktober 2022 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Teilnahme des Bf und seines Rechtsvertreters sowie Vertretern der bB eine öffentliche mündliche Verhandlung durch und verkündete die Entscheidung samt den wesentlichen Entscheidungsgründen unmittelbar nach Schluss der Verhandlung [Niederschrift, ON7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.3. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den revisionslegitimierten Parteien die Niederschrift über diese Verhandlung und beantragten die bB mit Eingabe vom 7. November 2022 und der Bf mit Eingabe vom 10. November 2022 jeweils die Ausfertigung der Entscheidung [ON9 und 10 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

1.1. Mit Eingabe vom 12. April 2021 zeigte der Bf unter Beilage eines Lageplanes, einer Baubeschreibung und einer teilweise kotierten Systemskizze (Schnitt, Ansicht) die geplante Errichtung einer PV-Anlage auf Grundstück Nr x, EZ x der KG x A auf einer bestehenden Lärmschutzwand an. Der Lageplan weist einen Maßstab von 1:1000 und keinerlei Bemaßung auf. Die Lage des Bauvorhabens ist im Lageplan durch eine rund zwei (2) Millimeter dicke rote Linie dargestellt und überragt die ebenso dargestellte Grenzlinie. Die Ansicht zeigt lediglich einen Ausschnitt des gesamten Bauvorhabens (konkret: einen vier Meter breiten Ausschnitt). Die Schnittdarstellung ist nicht kotiert und verfügt über keine Angaben (Darstellung) der Einbindung des Bauvorhabens in das Erdreich. Schnitt und Ansicht sind in Grautönen gehalten [Bauanzeige, ON1 und ON2 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Der bautechnische Amtssachverständige (ASV) der bB kam bei der Vorprüfung der Eingabe des Bf zu folgender „Mängelliste“: Lage nicht eindeutig erkennbar – Lageplan M: 1:500 erforderlich; kein Grundriß vorhanden – Darstellung des Bauvorhabens, Längenkoten und Abstände zu den Nachbargrundgrenzen; es fehlen vollständige Ansichten (Ost und West); sollte Bauvorhaben auch Lärmschutzmaßnahmen beinhalten, sind diesbezügliche Nachweise iSd § 49 Abs 2 und 3 BauTG 2013 zu erbringen; im Schnitt fehlen Kotierungen; Bestands-darstellung fehlt; Angaben zur Nennleistung fehlen [Aktenvermerk, ON4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 erteilte die bB dem Bf einen Mängelbehebungsauftrag iSd § 13 Abs 3 AVG, wobei sie auf die vom ASV beschriebenen Mängel des Anbringens (Bauanzeige) ausdrücklich verwies respektive diese wiedergab. Für den Fall der Nichtbehebung kündigte die bB abschließend an, dass die Bauanzeige dann zurückzuweisen sei. Dieser Mängelbehebungsauftrag wurde zunächst dem Bf, in der Folge – nach dessen Einschreiten – auch seinem Rechtsvertreter zugestellt [Mängelbehebungsauftrag, ON9 und ON13 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Ausführungen des Vertreters des Bf, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 2, ON7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Mit Eingabe (Urkundenvorlage) vom 14. September 2021 konkretisierte der Bf die Bauanzeige dahingehend, dass eine PV-Anlage mit einer „Gesamtnennleistung von 10-12 Kw zur Eigenversorgung des Hauses x“ zur Ausführung gelangen soll. Eine darüberhinausgehende Verbesserung des Anbringens (Bauanzeige) erfolgte nicht [Urkundenvorlage, ON18 des

verwaltungsbehördlichen Aktes; Ausführungen des Vertreters der bB sowie des Bf, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 2, ON7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge derer die Parteien zu den verfahrenseinleitenden Unterlagen ausführlich befragt wurden. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln und werden weder von der bB noch vom Bf bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 25 Abs 1 Z 7a Oö. BauO 1994 ist die Anbringung oder Errichtung von nach dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtigen Photovoltaikanlagen sowie von thermischen Solaranlagen, soweit sie frei stehen und ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt (lit a) oder soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen (lit b), der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit die §§ 24a und 26 nichts anderes bestimmen.

1.2. Gemäß § 25 Abs 3 Oö. BauO 1994 gilt für die Bauanzeige und deren Inhalt § 28 Abs 1 Z 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bauwerbers der Anzeigende tritt.

1.3. Gemäß § 25 Abs 4 Z 3 Oö. BauO 1994 sind der Bauanzeige anzuschließen: eine je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.), aus der jedenfalls auch die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein muß; [...].

1.4. Gemäß § 25a Abs 1 Oö. BauO hat die Baubehörde innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn [...].

1.5. Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist

zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes beginnt der Lauf der Frist gemäß § 25a Abs 1 Oö. BauO 1994 ab Vorliegen einer vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige. Eine solche liegt vor, wenn die Bauanzeige die in § 25 Abs 1a, 3 und 4 Oö. BauO 1994 aufgestellten Anforderungen (betreffend erforderliche Angaben und anzuschließende Unterlagen) erfüllt (VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016).

3.1. Gemäß § 25 Abs 4 Z 3 Oö. BauO 1994 muss aus der zeichnerischen Darstellung jedenfalls die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein. Fallbezogen hat der Bf das Bauvorhaben hinsichtlich seiner Lage in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die für die planliche Darstellung des Bauvorhabens verwendete Strichstärke von rund zwei (2) Millimeter entspricht damit in der Wirklichkeit zwei (2) Meter. Mangels zusätzlicher Kotierung des Lageplanes lassen sich aufgrund der verwendeten Strichstärke weder die Lage des Bauvorhabens noch aufgrund des gänzlichen Fehlens einer Grundrissdarstellung die Länge und Breite des Bauvorhabens mit der für ein Bauverfahren notwendigen Genauigkeit feststellen.

3.2. Vor dem Hintergrund der Größenordnung und der Ausführung des Bauvorhabens („eine PV-Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 5 m und einer Breite von ca. 2 m [und einer] Länge der PV Anlage [von] ca. 24 bis 26 m“ [ON2, Baubeschreibung]) ist mit Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen, weshalb eine gesamthafte Ansichtsdarstellung samt Darstellung der Bestandssituation fallbezogen erforderlich ist (arg „je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung“; siehe dazu auch die bautechnische Beurteilung der Unterlagen durch den ASV, ON4, Aktenvermerk).

3.3. Auch bleibt der Bf die Darstellung der (rechtmäßigen) Bestände sowie Angaben darüber schuldig, ob auch die in den Skizzen dargestellte Lärmschutzwand Projektgegenstand ist (mangels Färbelung ist nicht erkennbar, ob es sich dabei um einen [rechtmäßigen] Bestand oder einen Projektbestandteil handelt). Dies ist insofern von Bedeutung, da die Baubehörde bei der Kombination von (für sich alleine gesehen) anzeigepflichtigen Bauvorhaben aufgrund der möglichen Auswirkungen auf öffentliche Interessen eine allfällige Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs 2 Oö. BauO prüfen muss.

3.4. Fallbezogen hat der Bf die vom ASV aufgezeigte Unvollständigkeit seiner Projektunterlagen lediglich hinsichtlich der Gesamtnennleistung der PV-Anlage behoben. Ob er damit seiner Konkretisierungspflicht ausreichend nachgekommen

ist (Angabe lediglich einer Bandbreite der Nennleistung [10-12 KW]) kann vor dem Hintergrund obiger Ausführungen dahingestellt bleiben.

3.5. Im Ergebnis liegt keine iSd § 25a Abs 1 Oö. BauO 1994 vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige vor, weshalb die achtwöchige Frist zur Untersagung bislang nicht zu laufen begonnen hat. Die bB hätte daher die Ausführung des Bauvorhabens (noch) nicht untersagen dürfen, sondern vielmehr das Anbringen (Bauanzeige) mangels Verbesserung gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückzuweisen gehabt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp sowie anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnten. Die Rsp ist auch nicht als uneinheitlich zu bewerten, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil